

deutlicher Rechtsbehelf, wie das Bezirksgericht irrigerweise annimmt. Infolgedessen kann keine Prozeßpartei aus einer von ihr gegebenen Kassationsanregung, auch wenn diese vom Bezirksstaatsanwalt befürwortet wird, irgendwelche Rechte in ihrem Interesse herleiten, also auch nicht Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung verlangen. Einem solchen Verlangen steht die Rechtskraft des Urteils entgegen, gegen das der unterlegenen Prozeßpartei ein Rechtsmittel nicht mehr zur Verfügung steht und mit dem sie sich deshalb abfinden muß. Diese Rechtskraft ist solange unabänderlich und daher solange von den Gerichten und den Prozeßparteien strikt zu beachten, bis auf einen vom Generalstaatsanwalt oder dem Präsidenten des Obersten Gerichts (nur diese Stellen sind dazu befugt, nicht etwa die Bezirksstaatsanwälte oder gar die Prozeßparteien) gestellten Kassationsantrag das rechtskräftige Urteil vom Obersten Gericht kassiert worden ist. Bis zur Kassationsentscheidung des Urteils sind alle Maßnahmen, die ihre Grundlage darin haben, daß der Bestand des rechtskräftigen Urteils in Zweifel gezogen wird, unzulässig. Hiervon gibt es lediglich die Ausnahme, daß die zur Stellung des Kassationsantrags befugte Stelle, wenn sie die Verhinderung der Zwangsvollstreckung im Interesse des Staates und der Gesellschaft für erforderlich erachtet, Anträge entsprechend den §§ 707, 719 ZPO beim Obersten Gericht stellen kann. Eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil ist daher vor der Kassationsentscheidung durch das Oberste Gericht möglich. Die Instanzgerichte jedenfalls sind nicht befugt, im Hinblick auf eine Kassationsanregung, selbst nicht nach Stellung des Kassationsantrags durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, die Zwangsvollstreckung irgendwie zu beschränken (vgl. Heinrich in NJ 1950 S. 333 ff.).

Es ist eine zunehmende Unsitte rechtskräftig verurteilter Schuldner, die Kassationsentscheidung des sie verurteilenden Urteils anzuregen, sei es beim Generalstaatsanwalt, sei es bei dem zuständigen Bezirksstaatsanwalt. In diesem Zusammenhang ist mit Bezug auf den Beschluß des Bezirksgerichts Dresden darauf hinzuweisen, daß auch der Bezirksstaatsanwalt keine irgendwie maßgebliche Entschließung im Sinne einer Durchführung der Kassationsentscheidung treffen kann. Er kann lediglich Kassationsanregungen ablehnen, d. h. von ihrer Weitergabe an den Generalstaatsanwalt zum Zwecke der Entschließung über die Stellung eines Kassationsantrags absehen. Der Grund für die von den verurteilten Schuldnern gegebene Kassationsanregung ist regelmäßig nur der, die Angelegenheit zu verschleppen und zu versuchen, sich noch eine gewisse Zeit der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu entziehen. Erfahrungsgemäß führen noch keine 10% derartiger Kassationsanregungen tatsächlich zur Kassationsentscheidung des Urteils — auch im vorliegenden Falle hat der Generalstaatsanwalt die Stellung eines Kassationsantrags abgelehnt —, so daß durch die Fehlentscheidungen der Instanzgerichte die Befriedigung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs des Gläubigers unter Umständen noch längere Zeit zu Unrecht hinausgezogen wird. Daß dies nicht Sinn der Kassationsentscheidung sein kann, ist so offensichtlich, daß es eigentlich keiner Diskussion hierüber bedürfen sollte.

Daß es an einer Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung fehlt, zeigt sich im übrigen schon darin, daß im vorliegenden Falle die Entscheidung des Amtsgerichts auf den insoweit nicht einschlagenden Art. 6 der SchutzVO gestützt wird und es in der Entscheidung des Bezirksgerichts überhaupt an der Angabe einer Rechtsgrundlage fehlt. Nicht weniger irrig ist es, wenn in einem ähnlich gelagerten Falle das Amtsgericht Dresden (Beschluß vom 5. Dezember 1951 — 517 M 2324151) die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung von § 769 Abs. 2 ZPO einstweilen einstellt und dem Schuldner aufgibt, binnen einer bestimmten Frist die Einstellung durch das Kassationsgericht, d. h. das Oberste Gericht, nachzuweisen. Als ob es sich dabei um die Entscheidung eines Prozeßgerichts handelte, die eine Prozeßpartei beibringen könnte. Alle diese Entscheidungen kranken daran, daß ihnen mehr oder weniger die Auffassung zugrunde liegt, die Kassationsentscheidung sei ein der Prozeßpartei auch in ihrem Interesse gewährtes außerordentliches Rechtsmittel. Rechtsanwalt Dr. B e c h, Dresden

## II

Es ist erfreulich, daß durch die kritische Anmerkung von B e c h zu dem Beschluß des Bezirksgerichts Dresden auf einen Mißbrauch der Befugnis der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aufmerksam gemacht wird, der dem Obersten Gericht bisher nicht bekannt war. Den Ausführungen von B e c h ist in allen Punkten beizutreten.

Ob und wann im Hinblick auf die zu erwartende Kassationsentscheidung die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen ist, ist ausschließlich der Entscheidung des Kassationsgerichts nach Stellung des Kassationsantrags durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts vorbehalten. Von dieser in entsprechender Anwendung des § 719 Abs. 2 ZPO gegebenen Möglichkeit machen die Zivilsenate des Obersten Gerichts im Kassationsverfahren nur in den seltenen Fällen Gebrauch, in denen die Vollstreckung die ernstliche Gefahr eines nicht zu ersetzenden Nachteils für den Schuldner bedeuten würde. Es geht keineswegs an, daß noch vor Stellung des Kassationsantrags die Zwangsvollstreckung im Hinblick auf eine von einer Prozeßpartei möglicherweise nur in Verschleppungsabsicht vorgetragene Kassationsanregung eingestellt wird und daß darüber ein Gericht entscheidet, das nicht Prozeßgericht im Sinne des § 719 ZPO ist — schon deshalb nicht, weil die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund dieser Bestimmung nicht ohne sorgfältige Prüfung aller Voraussetzungen und Folgen, insbesondere aber der Zulässigkeit und der Erfolgsaussichten des weiteren Verfahrens in der Hauptsache angeordnet werden kann; zu dieser Prüfung ist aber nur das Kassationsgericht selbst in der Lage.

Derartigen Eingriffen in die Zuständigkeit des Kassationsgerichts muß wegen ihrer offensichtlichen Ungesetzlichkeit mit Schärfe begegnet werden.

Daß aus dem gleichen Grunde auch eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Art. 6 der SchutzVO vom 4. September 1943 oder gar unter Berufung auf § 769 Abs. 2 ZPO nicht möglich ist, hat B e c h zutreffend ausgeführt. Die Bezugnahme auf diese „gesetzlichen“ Grundlagen läßt erkennen, daß es sich um rechtswidrige und unbegründete einseitige Begünstigung einer Prozeßpartei handelt.

Präsident des Obersten Gerichts Kurt S c h u m a n n

§ 13 GVG vom 27. Januar 1877 (= § 9 GVG vom 2. Oktober 1952); § 28 der Verfassung,

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen einer Kirchengemeinde und einer staatlichen Verwaltung gehören dem öffentlichen Recht an. Der Rechtsweg ist für sie nicht gegeben.
2. Die Eintragung einer schon seit längerem bestehenden Belastung volkseigenen Grundbesitzes ist wie eine Neueintragung zu behandeln; sie bedarf der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung gemäß § 28 der Verfassung.

OLG Halle, Urt. vom 3. Juli 1952 — 1 U 114/51.

Die seit 1554 bestehende Stiftung Klosterschule R. - wurde im Jahre 1947 aufgelöst. Schulgrundstück und Klosterpfarrhaus wurden Eigentum des verklagten Landes Sachsen-Anhalt. Die klagende Kirchengemeinde beansprucht für sich aus Observanz ein dauerndes dingliches Recht, das Klosterpfarrhaus als Pfarrerrwohnung zu nutzen, und beantragt die Eintragung einer dahingehenden Dienstbarkeit im Grundbuch.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das OLG zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Einmal handelt es sich hier nicht um eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Eine zivilrechtliche Rechtsstreitigkeit kann sich nur aus einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis ergeben. Ein solches besteht aber zwischen der Klägerin und dem Beklagten nicht und hat auch nicht zwischen ihr und der früheren Stiftung bestanden. Vielmehr beruhen die Beziehungen zwischen der Klosterschule und der Stiftung auf dem Zusammenhang, der früher zumeist zwischen Pfarre und Schule, Pfarramt und Schulamt bestanden hat. Das sind jedoch Rechtsbeziehungen, die im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht), nicht im Zivilrecht wurzeln.